

Zurück zur Einstiegsseite Druckern Größere Schrift

Navigation
Neue Suche
Ähnliche Leitenscheide suchen
Ähnliche Urteile ab 2000 suchen

5A.840/2023
Urteil vom 22. August 2024
II. zivilrechtliche Abteilung

Beschwerde
Beschwerder Herrmann Stefan Stefan Santschi
Beschwerdeführin
Beschwerdeführer Herrmann Stefan Santschi
Beschwerdeführer Herrmann Stefan Santschi
Beschwerdeführer Herrmann Stefan Santschi

Beschweide gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 2. Abteilung, vom 28. September 2023 (3B.23.19)

Sachverhalt:
A. (geb. 1988) und B. (geb. 1987) sind die geschiedenen Eltern von C. (geb. 2016). Im Scheidungsvertrag vom 6. Juli 2009...

1. Der Streit dreht sich um die Abänderung eines Ehescheidungsurteils hinsichtlich des Unterhalts (Art. 134 Abs. 2 i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB). Das ist eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGE) und keine Familiensache (Art. 71 Abs. 1 BGE).

2.1. Im ordentlichen Beschwerdeverfahren wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB). Das ist eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGE) und keine Familiensache (Art. 71 Abs. 1 BGE).

3.2. Was den Sachverhalt angeht, legt das Bundesgericht seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dies gilt auch für die vorinstanzlichen Feststellungen über die Abänderung des kantonalen Verfahrens (Prozesssachverhalt; s. dazu BGE 140 III 85, 133 I).

4.1. Die Vorinstanz zitiert aus dem Entscheid des Bezirksgerichts (s. Sachverhalt Bst. C. b). Danach habe die Mangelqualifikation der Beschwerdeführin nach dem 1. September 2021, dem Zeitpunkt von C.s Scheinritze, keinen Zusammenhang mit der Geburt von D. (geb. 2016)...

4.2. Die Beschwerdeführin bestreitet weiterhin, dass D.s Geburt einen Abänderungsbedarf darstellt. Sie hält an ihrer Lesart des erwähnten Urteils SA_378/2021 fest; daraus ergebe sich, dass die Geburt eines neuen Kindes des Unterhaltsberechtigten keinen Abänderungsbedarf darstelle...

4.3. Soweit der Betreuungsumfang in Frage steht, kommt dem zuletzt erwähnten Schritt aufgrund der Ausgestaltung dieser Unterhaltsaufträge keine besondere Bedeutung zu. Vielmehr ist die Ausgestaltung dieser Unterhaltsaufträge in der Sache selbst zu berücksichtigen...

4.4. Die Ansetzungen der Beschwerdeführin D. in die Geburt eine Abänderungsbedarf darstellt, weil sie die Unterhaltsaufträge nicht vollständig erfüllt. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der Unterhaltsaufträge und dem Umstand, dass die Beschwerdeführin die Unterhaltsaufträge nicht vollständig erfüllt...

4.4.2. Für den - nun eingetretenen - Fall, dass es mit der Beweisaufnahme des Unterhaltsauftrags auf C. und D. dem Grundsatze nach sein Beweisen ist (E. 4.4.3), erhebt die Beschwerdeführin keine Beanstandungen. Diesbezüglich erörtern sich somit weitere Erörterungen.

5. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet. Sie ist deshalb abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführin als unterliegende Partei für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist kein entschuldigungspflichtiger Aufwand entstanden...

Demnach erkennt das Bundesgericht:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch der Beschwerdeführin um unentgeltliche Rechtsplege für das Bundesgerichtliche Verfahren wird gutgeheissen und es wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwaltin Stefan Santschi als Rechtsbeistand beigegeben.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, indes vorläufig auf die Bundesgerichts-kasse genommen.
4. Rechtsanwaltin Stefan Santschi wird aus der Beschwerde-kasse mit Fr. 3'000.- entschädigt.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern, 2. Abteilung, mitgeteilt.
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Herrmann
Der Gerichtsschreiber: Monn

Drucken nach oben